

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zum NOOTS-Staatsvertrag

Vorblatt zur Einbringung eines Gesetzentwurfes nach § 42 Abs. 1 GO

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zum NOOTS-Staatsvertrag

A. Zielstellung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Zustimmung und Ratifizierung des Vertrages über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit Artikel 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes zu dem NOOTS-Staatsvertrag soll die nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen erforderliche Zustimmung des Sächsischen Landtages erfolgen. Auf der Basis dieser Zustimmung kann sodann der Staatsvertrag ratifiziert werden.

Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes zum NOOTS-Staatsvertrag enthält Regelungen zum Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Gemäß Artikel 91c Grundgesetz und § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungs-Projekten.

Das NOOTS ist ein System aus technischen Komponenten, Schnittstellen und Standards sowie organisatorischen und rechtlichen Regelungen, das öffentlichen Stellen den rechtskonformen Abruf von elektronischen Nachweisen aus den Registern der deutschen Verwaltung ermöglicht. Es ist die zentrale Komponente für den gesamten Datenaustausch von Registern und zugleich der Anschlussknotenpunkt zum EUOOTS. Damit soll insbesondere der Grundsatz des Once-Only-Prinzips umgesetzt werden. Die Registerführung obliegt den jeweils fachlich zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder, der Kommunen und sonstigen Stellen. Verantwortlich für das Design des NOOTS ist das BMI.

Der Staatsvertrag enthält umfassende Regelungen zur Errichtung, zum Anschluss, zur Nutzung, zum Betrieb und zur Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie zur Form der Beteiligung an wesentlichen Entscheidungen (Governance).

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im schriftlichen Umlaufverfahren am 11. Dezember 2024 folgenden Beschluss für einen Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des NOOTS gefasst:

1. Die erste Phase der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes war ein wichtiger Schritt für die nachhaltige Digitalisierung des deutschen Staatswesens. Um Nutzerfreundlichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und die Automationsprozesse innerhalb der Verwaltung weiter zu steigern, ist es erforderlich, die in der Verwaltung vorhandenen Registerdaten für die digitale Abwicklung von Verwaltungsprozessen zugänglich zu machen ("Once-Only"-Prinzip). Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen dann ihre Daten nicht stets erneut angeben, sondern können sich entscheiden, dass die in den Registern der Verwaltung bereits vorhandenen Daten weiterverwendet werden.

2. Der Datenaustausch im Sinne des Once-Only muss aber über die Grenzen der Verwaltung hinausgehen, um die digitale Transformation weiter zu beschleunigen und noch mehr Nutzerfreundlichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu erreichen. Daher muss auch die Anbindung der Privatwirtschaft an das NOOTS möglich gemacht werden, damit der Datenaustausch zwischen den einzelnen Sektoren reibungslos sichergestellt wird.
3. Für die Dynamik der digitalen Transformation unseres Landes ist es erforderlich, dass der Anschluss an das NOOTS zügig erfolgt.
4. Eine vollständig digitale Abwicklung von Leistungen erfordert eine entsprechende IT-Infrastruktur. Im Rahmen des von Gesamtsteuerung Registermodernisierung konzipierten NOOTS können nachweisabrufende und nachweisliefernde Stellen technisch so miteinander verknüpft werden, dass Daten und Nachweise ressort- und ebenenübergreifend abgerufen werden können. Unter Beibehaltung einer dezentralen Registerstruktur und Datenhaltungsstruktur werden damit die Vorgaben der Single-Digital-Gateway-Verordnung datenschutzkonform umgesetzt und die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Nachweisabrufe innerhalb der EU geschaffen.
5. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen komplexen informationstechnischen Infrastruktur müssen zentral entwickelt werden und werden Verwaltungsprozesse in Bund, Ländern und Kommunen berühren. Es bedarf einer rechtlichen Grundlage, die die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Stellen regelt und den notwendigen organisatorischen Rahmen schafft.
6. In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 haben Bund und Länder beschlossen, die rechtlichen Grundlagen des NOOTS in einem Staatsvertrag festzuschreiben.
7. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf eines Vertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS). Der Bund und die Länder werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der zu beteiligenden Verfassungsorgane vornehmen. Bund und Länder halten darüber hinaus fest, dass die Finanzierung in den Jahren 2025 und 2026 aus dem Föderale IT-Kooperation (FITKO)-Budget erfolgt. Die Finanzierung ab 2027 erfolgt zu 53,4 % der Gesamtkosten aus dem FITKO-Budget und zu 46,6 % der Gesamtkosten durch einen fixen Bundesanteil.
8. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen eine Unterzeichnung des Vertrages zeitnah im schriftlichen Verfahren in Aussicht.
9. Der Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des NOOTS (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG) tritt nach seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden beim Vorsitz der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

Das Vorhaben weist keine Demografiebetreffenheit auf.

Gem. § 9 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags erhält die AÖR FITKO zur Erfüllung ihrer dauerhaften und temporären Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder. Der Wirtschaftsplan enthält ein Gesamtbudget für alle Aufgaben, Produkte und Projekte der FITKO, darunter auch für die Registermodernisierung. Die Angaben im Kostenblatt ergeben sich aus der Aufstellung des Wirtschaftsplans der FITKO 2025, dem Eckwertebeschluss für 2026 und 2027 sowie einem Planwert der FITKO für 2028.

Die Finanzierung des NOOTS erfolgt für die Jahre 2025 und 2026 über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel für die Registermodernisierung (2025 insgesamt 65.238 TEUR und 2026 insgesamt 74.365 TEUR). Der sächsische Anteil an den Kosten der Registermodernisierung beträgt 2025 2.438 TEUR und 2026 2.779 TEUR.

Der Länderanteil Sachsens am FITKO-Budget und damit auch die Mittel für die Umsetzung des NOOTS-Staatsvertrages sind im Haushaltsentwurf 2025/2026 im Einzelplan 02 Kapitel 02 05 abgebildet.

Die Finanzierung ab 2027 erfolgt zu 53,4 % der Gesamtkosten aus dem FITKO-Budget und zu 46,6 % der Gesamtkosten durch einen fixen Bundesanteil (s. Beschlussziffer 7 des Beschlusses der MPK vom 11. Dezember 2024).

Ab 2027 ff. zahlen die Länder 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO für NOOTS veranschlagten Mittel. Da der Bund zusätzlich einen festen Anteil am FITKO-Budget übernimmt und damit insgesamt 60 %, ergibt sich ein Länderanteil von 40 %. Für 2027 ff. sind insgesamt 43.000 TEUR/Jahr seitens FITKO geplant. Das entspricht einem Länderanteil von 17.300 TEUR und einem sächsischen Anteil nach Königsteiner Schlüssel i. H. v. 862 TEUR.

Weitere Kosten, z. B. für die Anbindung von Registern an das NOOTS, entstehen nicht durch diese Vorlage und den zugrunde liegenden Staatsvertrag. Diese beruhen bereits auf den bundes- und europarechtlichen Regelungen zur Registermodernisierung allgemein. Das NOOTS ist lediglich ein System zur Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen.

E. Ergebnis der Prüfung zur Möglichkeit der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsverfahren

Entfällt

F. Gleichstellungspolitische Relevanz

Keine

G. Zuständigkeit

Staatskanzlei

Kostenblatt
zum Gesetz zum NOOTS-Staatsvertrag

Übersicht über die Auswirkungen

I. Auswirkungen auf den Staatshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen - in TEUR-¹

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2025	2.438	2.438	0	0
2026	2.779	2.779	0	0
2027	862	862	0	0
2028	862	862	0	0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in TEUR-¹

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2025	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	0	0	0
2028	0	0	0	0	0	0

¹ fallen keine Kosten an, erfolgt in allen Feldern der Eintrag „0“

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich²:

2025	2026	2027	2028
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten²:

2025	2026	2027	2028
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

Die Kosten für 2025 und 2026 ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan der FITKO („FITKO-Stammbudget“). Für 2027 und 2028 ergeben sie sich rechnerisch aus dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel Bund/Land. Sie werden über den Finanzierungsbeitrag des Freistaates Sachsen getragen, welcher im Einzelplan 02 Kapitel 02 05 abgebildet ist.

Im Zeitraum gemäß Kostenblatt wird das NOOTS voraussichtlich zunächst aufgebaut und mit ausgewählten Registern in den Pilotbetrieb gehen. Da die Verpflichtung zur Umsetzung der Registermodernisierung bereits auf anderen rechtlichen Regelungen beruht, ist zudem davon auszugehen, dass aus dem NOOTS-Staatsvertrag heraus keine abgrenzbaren, nur dem Staatsvertrag zuordenbaren, Kosten und Stellenbedarfe entstehen. Vielmehr werden die bestehenden Verpflichtungen zur Anbindung der Register lediglich konkretisiert.

² sind keine zusätzlichen Stellen erforderlich, erfolgt in allen Feldern der Eintrag „0“

Gesetz zum NOOTS-Staatsvertrag

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung

Dem am [einsetzen: Datum der Unterzeichnung des Staatsvertrages] unterzeichneten NOOTS-Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, an welchem Tag der Staatsvertrag nach seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt oder ob er nach seinem § 10 Absatz 2 gegenstandslos geworden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Zustimmung und Ratifizierung des Vertrags über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der vom Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG (NOOTS-Staatsvertrag) gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen der Zustimmung der Staatsregierung und des Landtages.

Mit Artikel 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs zum NOOTS-Staatsvertrag soll die nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen erforderliche Zustimmung des Sächsischen Landtages erfolgen. Auf der Basis dieser Zustimmung kann sodann der Staatsvertrag ratifiziert werden.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zum NOOTS-Staatsvertrag.

Zu Absatz 2

Der NOOTS-Staatsvertrag soll in allen Ländern gleichzeitig am 1. Juli 2026 in Kraft treten. Sollten bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sein, wird der Vertrag gegenstandslos.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben, da nach außen ansonsten nicht erkennbar ist, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-
Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

**Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-
Technical-Systems (NOOTS)**

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem

nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

- (1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.
- (2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.
- (3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz
 - a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
 - b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
 - c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.
- (2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.
- (3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- (2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.
- (3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen

und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9

Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11

Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland*)

Berlin den 21.01.2025
Wang & Co.
(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Baden-Württemberg*)

Außergast, den 25.2.2025

Grünwald Tutzmann

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Bayern^{*)}

München, den 18.03.2025



(Unterschrift)

^{*)} Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Berlin*)

Berlin, den 28. Februar 2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Brandenburg*)

Potsdam, den 28.2.2025


(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für die Freie Hansestadt Bremen*)

Bremer, den 5.3.2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg^{*)}

Hamburg, den 18.12.2024



Dr. Peter Tschentscher

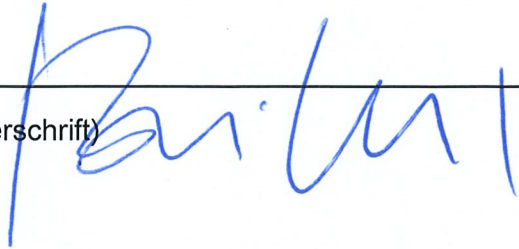
Erster Bürgermeister

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Hessen*)

Wiesbaden, den 05.02.2025

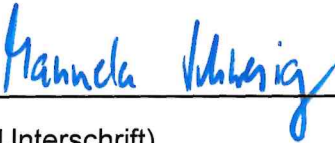
(Unterschrift)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. L. M.', written over a horizontal line.

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*)

Schwerin, den März 2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Niedersachsen*)

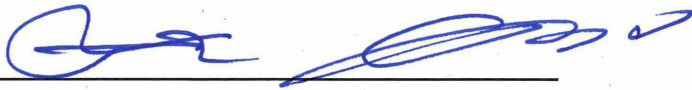
Hannover 24.3, den 24.03.2025

Stephan Loh
(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Nordrhein-Westfalen*)

Düsseldorf, den 07. März 2025

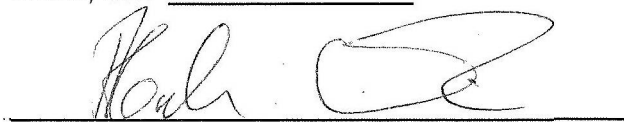
A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final checkmark-like stroke.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Rheinland-Pfalz*)

Mainz, den 28.2.2025

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written over a horizontal line.

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Saarland*)

Saarbrücken, den 31. Januar 2025



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Sachsen*)

Dresden, den 18.03.2025

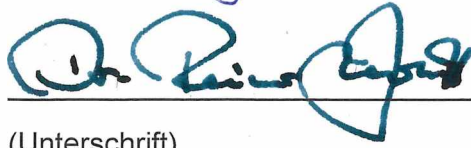
[Signature]

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Sachsen-Anhalt*)

Magdeburg, den 11.03.25



(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für das Land Schleswig-Holstein*)

Wiel, den 18.3.2025

[Signature]

(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Thüringen*)

Fischer, den 10/3/25

Mario Gimpel
(Unterschrift)

*) Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschlossenen Text des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) in der vom MPK-Vorsitz am 17. Dezember 2024 übermittelten Fassung.